

Aktenzeichen: 5 AZR 1090/78

LAG Frankfurt/Main

Urteil des BAG vom 25. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: BGB §§ 362, 367, 368;

ZPO §§ 767, 527, 528, 286, 296

Leitsätze:

K e i n e



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 1090/78

7 Sa 611/77 Frankfurt/Main

Urteil verkündet  
am 25. Februar 1981

gez. Schartel,

Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. Februar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Fischer für Recht erkannt:

- 1) Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 13. September 1978 - 7 Sa 611/77 - aufgehoben.
- 2) Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 14. April 1977 - 4 Ca 1045/77 - teilweise abgeändert:

Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. F J in Wiesbaden vom 21. Juli 1961 - Urk.-Rolle Nr. 119/61 - ist unzulässig, soweit wegen einer Hauptforderung von mehr als 3.495,-- DM nebst zugehörigen Zinsen vollstreckt wird.

- 3) Im übrigen werden die Berufung und die Revision zurückgewiesen.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

- 4) Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger  $\frac{3}{4}$  und der Beklagte  $\frac{1}{4}$  zu tragen; jedoch hat der Kläger die durch die Anrufung des Landgerichts Wiesbaden entstandenen Kosten zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

Tatbestand:

Der Beklagte betreibt gegen den Kläger die Zwangsvollstreckung aus einer vollstreckbaren notariellen Urkunde vom 21. Juli 1961. Darin hat der Kläger anerkannt, dem Beklagten 4.500,-- DM nebst 8 % Jahreszinsen seit dem 1. Juli 1961 als Schadenersatz zu schulden. Zugleich verpflichtete sich der Kläger, die Schuld in monatlichen Raten von 100,-- DM zu tilgen.

Im Wege der Vollstreckungsgegenklage wehrt sich der Kläger gegen die Zwangsvollstreckung. Er war mit Unterbrechungen von 1955 bis 1976 bei dem Beklagten als Kraftfahrer und Vermessungsgehilfe beschäftigt; zeitweise arbeitete er hauptberuflich, zeitweise nebenberuflich für den Beklagten. Der Kläger hat behauptet, die Forderung des Beklagten sei durch vereinbarungsgemäß einbehaltene Teile seines Lohnes getilgt. Der Beklagte habe im Juni 1974 selbst erklärt, daß seine Forderung erledigt sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde des Notars Dr. F        J        , Wiesbaden, vom 21. Juli 1961 - Urk.-Rolle Nr. 119/61 - für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, daß die Forderung erloschen sei. Der Kläger habe nur sehr unregelmäßig gearbeitet und häufig Lohnvorschüsse erhalten. Die durch Einbehaltungen vom Lohn zum 30. Juni 1962 bis auf 3.495,-- DM getilgte Schuld sei zum selben Zeitpunkt durch Überzahlungen von 1.346,84 DM wieder in voller Höhe

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



aufgelaufen. In der Folgezeit habe der geringe Verdienst des Klägers Abzüge nicht mehr zugelassen. Seine Zusage, zu arbeiten und durch Überstunden die Schuld abzutragen, habe der Kläger nicht eingehalten. Er schulde nach wie vor den vollen Betrag.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nach Vernehmung der Ehefrau des Klägers stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat nach erneuter Vernehmung der Ehefrau des Klägers und Vernehmung der Ehefrau des Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist hinsichtlich eines Teilbetrages von 1.005,-- DM begründet.

I. Nach dem eigenen Vortrag des Beklagten war die Schuld von ursprünglich 4.500,-- DM bis zum 30. Juni 1962 auf 3.495,-- DM reduziert. Das Berufungsgericht ist ersichtlich davon ausgegangen, die teilweise Schuldtilgung sei durch gleichzeitige Überzahlungen an Lohn wieder aufgezehrt worden. Diese Auffassung ist rechtsfehlerhaft. Sie widerspricht § 362 Abs. 1 BGB. Danach erlischt das Schuldverhältnis, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt ist. Da der Beklagte 1.005,-- DM an Lohn des Klägers einbehalten und dem Schuldkonto des Klägers gutgeschrieben hat, ist die titulierte Forderung in dieser Höhe erloschen.

Daß zugleich Lohnüberzahlungen bis zu 1.346,84 DM geleistet wurden, ist unerheblich. Eine einmal getilgte Schuld lebt nicht dadurch wieder auf, daß zwischen Gläubiger und Schuldner neben der Schuldtilgung andere Verbindlichkeiten begründet werden. Es hätte der vertraglichen Neubegründung der Verbindlichkeit oder der Vereinbarung des Verzichts auf die Geltendmachung des Erfüllungseinwands bedurft. Beides ist nicht vorgetragen worden. Daß der Beklagte die Zahlungen des Klägers entgegen § 367 Abs. 1 BGB nicht zunächst auf Zinsen und Kosten verrechnet, sondern von der Hauptforderung abgesetzt hat, ist seine



- 4 -

Sache und ändert nichts daran, daß er nur noch wegen der restlichen Hauptforderung von 3.495,-- DM nebst Zinsen und Kosten vollstrecken darf.

II. Die weitergehende Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht ist aufgrund der Aussagen der Zeuginnen Fi und P zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger habe den ihm obliegenden Beweis der vollständigen Erfüllung der titulierten Forderung nicht erbracht, vielmehr sei diese Frage nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme offen geblieben. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen.

1. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Kläger die Beweislast für die Erfüllung trägt. Die Revision ist der Auffassung, im Streitfall habe sich die Beweislast umgekehrt, weil der Beklagte dem Kläger keine Quittungen erteilt und somit arglistig, zumindest fahrlässig die Beweisführung des Klägers vereitelt habe. Gemäß § 368 BGB hätte es jedoch dem Kläger oblegen, vom Beklagten Quittungen zu verlangen oder sich die einbehaltenen Tilgungsraten bestätigen zu lassen. Der Kläger hat indes nicht behauptet, vom Beklagten Quittungen verlangt zu haben.

2. Im übrigen ist die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe den Beweis der Erfüllung nicht erbracht, für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO). Die hiergegen erhobenen Verfahrensrügen sind unbegründet.

a) Unzutreffend ist die Auffassung des Klägers, das Berufungsgericht habe gegen die §§ 527, 296 ZPO verstoßen, weil es verspätetem Vorbringen des Beklagten nachgegangen sei und die Zeugin P vernommen habe. Gem. § 296 Abs. 1 u. 4 ZPO ist verspätetes Vorbringen nur zurückzuweisen, wenn seine Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Da das Berufungsgericht im Termin vom 6. September 1978 die anwesende Zeugin P sogleich vernommen hat, ist eine Verzögerung nicht eingetreten. Aus demselben Grund scheidet auch eine Verletzung des § 528 Abs. 1 u. 2 ZPO aus.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Im übrigen greift die Rüge auch deshalb nicht durch, weil die zur Wahrheitsfindung einmal getroffenen erheblichen Feststellungen bei der Entscheidung des Rechtsstreits nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens dienen ausschließlich der Prozeßbeschleunigung, führen aber nicht dazu, daß eine trotz verspäteten Vorbringens durchgeführte Beweisaufnahme unberücksichtigt bleiben muß. Mit dem vorrangigen Ziel der Wahrheitsfindung im Prozeß wäre das unvereinbar.

- b) Unbegründet ist ferner die Rüge, § 286 ZPO sei verletzt, weil jegliche Beweiswürdigung im Berufungsurteil fehle. Das Berufungsgericht hat die einander teilweise widersprechenden Aussagen der Zeuginnen Fi und P gewürdigt und näher dargelegt, warum es nicht der Aussage der Zeugin Fi gefolgt ist. Die Bedenken gegen ihre Aussage, der Beklagte habe im Juni 1974 die volle Tilgung der Schuld eingeräumt, hat es darauf gestützt, daß nach der Bekundung der Zeugin P noch im Herbst 1975 mit dem Kläger die künftige Schuldtilgung besprochen worden sei. Weiter hat das Berufungsgericht die Ehegatteneigenschaft beider Zeuginnen berücksichtigt und schließlich die vom Kläger nicht beanstandete Zusammenstellung des Beklagten vom 10. Februar 1968 über die damaligen Einkünfte und Lohnpfändungen des Klägers als Anhaltspunkt für das Fortbestehen der Schuld des Klägers herangezogen.
- c) Die Rüge, die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts verstoße gegen die Gesetze der Logik und allgemeine Erfahrungssätze, ist ebenfalls unbegründet.

Es trifft nicht zu, daß sich die Zeugin P bei ihrer Vernehmung in erhebliche Widersprüche verwickelt habe. Soweit die Zeugin ihre zunächst gemachte Aussage korrigiert hat, ein bestimmtes Telefongespräch mit dem Kläger habe nach Erlaß des vom Beklagten beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses stattgefunden, hat sie eine plausible Erklärung gegeben; sie habe wegen der Erregung des Klägers geglaubt, es müsse etwas vorgefallen sein und dabei an den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß gedacht. Diese Korrektur rechtfertigt nicht die Annahme



